

# Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes  
der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands  
Zeitschrift für die Interessen der Bediensteten, Handwerker  
und Arbeiter in den Straßen- und Kleinbahn-Betrieben

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. für Mitglieder gratis. — Fernsprecher A 8538.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petitzeile 20 Pfennig. Anzeigen der Ortsgruppen 10 Pfennig.

No 21

Köln, den 18. Oktober 1919.

VII. Jahrgang.

## Der Anfang vom Ende?

Über 6 Millionen Mitglieder zählen heute die freien Gewerkschaften in Deutschland. Den Willen und das Wollen dieser Sechsmillionen Volksgenossen auf ein einheitliches Ziel gerichtet, müßte Berge versetzen können. Mit ihrer Hilfe müßte es gelingen der gewaltigen Schwierigkeiten im deutschen Wirtschaftsleben in etwa Herr zu werden, insbesondere wenn man bedenkt, daß diese größte Arbeiterorganisation der Welt sich stets rühmte an der Spitze der internationalen Gewerkschaftsbewegung zu stehen und auf ihr den größten Einfluß ausüben zu können. In dieser ihrer zahlenmäßigen Stärke liegt auch zugleich gegenwärtig ihre größte Schwäche, weil in ihr die Massen nicht mehr durch stiftliche Ideale, durch ein gemeinsames Ziel zusammen gehalten werden. Der Widerwärt in der politischen Sozialdemokratie, als deren Lehrenschüler sich die freien Gewerkschaften betrachteten, hat sich nunmehr auf sie selbst übertragen. Es ist letzten Endes doch nichts anderes als eine Selbsttäuschung wenn der Vorsitzende des Verbandes des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes schloß mit der Bemerkung, daß trotz der scharfen politischen Gegensätze in gewerkschaftlichen Fragen volle Einmütigkeit herrsche. Ohne jeden Zweifel ist hier der Wunsch der Vater des Gedankens. Die Tatsachen reden eine ganz andere Sprache. Schon in früheren Zeiten bestanden, trotz der gewissen Interessengemeinschaft zwischen Partei und Gewerkschaften, Gegensätze tieferer Natur. Der jahrzehnelange Kampf zwischen Radikalen und Revisionisten ist zu bekannt um hinweg geleugnet werden zu können. Dieser Gegensatz hat sich seit der Spaltung der Partei noch verschärft. Nur über den einschlägigen Weg, wie man der „Gewerkschaftsbürokratie“ am besten den Garaus machen könnte, sind sich die am weitesten links stehenden Sozialisten nicht einig.

Die Kommunisten haben den Versuch die Gewerkschaften von innen heraus auszuhöhlen aufgegeben und gehen mit der Gründung besonderer Organisationen „der Arbeiterunion“ usw. vor. Die Unabhängigen dagegen, die mit den Massen auch zugleich die Organisation und ihre Klassen erobern wollen, gehen von ihrer Ausschöpfungspolitik nicht ab. Zuerst wurden die Funktionäre und Ortsgruppen interniert. Wo sie die Macht hatten blieb kein Führer, der im Verdacht stand, Mehrheitssozialist zu sein, auf seinen Posten. Wie, im Dienste der Gewerkschaftsbewegung ergrante und bewährte Angestellte wurden wegen ihrer politischen Überzeugung gemahregelt und entlassen. Nicht vereinzelt, sondern überall, dort, wo sie die Macht lagen hatten. Ihre Kalkulation geht dahin, zunächst die

Gewerkschaftsführer, die besten Stützen der Parteiorganisation, kalt zu stellen, um dann später den Hauptvorständen an die Kehle springen zu können. Wohin der Weg geht, zeigt die Tatsache, daß der Verbandstag des Tapeziererverbandes beschloß, den Vorsitzenden der sozialistischen Mehrheitspartei, W. L. S., aus dem Verbande auszuschließen. Dem Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes Weinart, einer der erfahrensten deutschen Gewerkschaftsführer setzten die Unabhängigen in seinem Verbandsrat zu, daß es seinem Herzen einen Riß gab, wie er selbst sagte. Er ging, weil er gehen mußte und wurde wütendbezüglicher Arbeitsminister. Durch diese Gefolge ermutigt rannie man auch gegen die Generalkommission der freien Gewerkschaften an. Der Vorsitzende Region, Mitglied des Holzarbeiterverbandes, wurde durch Beschluß der Berliner Zugsstelle vom Verbande ausgeschlossen. Ganz kommt die Befugung der Vorstandsposition mit nur den Unabhängigen genehmigen Beute. Die Wahlen zu den Verbandstagen werden nach diesem Gesichtspunkte getätigt und der Beschluß des Verbandstages der Gemeinde- und Staatsarbeiter die unbesoldeten Zentralvorstandsmitglieder von der Berliner Filiale nach dem Verhältniswahlssystem wählen zu lassen, ist nicht ohne guten Grund gefaßt. Will man hier nicht einer Gruppe, die sich bereits in der Minderheit befindet, doch noch einen bestimmten Einfluß sichern?

Noch ein weiteres Moment kommt zur Beurteilung der jetzigen Lage der freien Gewerkschaften in Betracht. Fast tagtäglich mehren sich die Fälle, wo die Mitglieder über die Köpfe der Verbandsleitungen hinweg, auf eigene Faust wilde Lohnbewegungen und Streiks machen. Die Berliner und Hamburger Straßenbahner lehnen sich den Teufel an gewerkschaftliche Disziplin und Ordnung wenn ihnen von den Unabhängigen der Befehl zum Losschlagen gegeben wird. Zur Stunde erleben wir das nämliche Trauerspiel in Hamburg, Bremen und Sittin bei den Gasarbeitern und Seelenten, wo sich der zuständige Transportarbeiterverband die Mithilfe von Streikbrechergruppen gefallen läßt, zur Behebung der Missetände. Es soll ihm hieraus gewiß kein Vorwurf gemacht werden, denn es geben Situationen, wo höhere Gesichtspunkte, wo das Gemeinwohl und das Verantwortungsgesühl der Führer Stellung gegen eine irreguläre Miße nehmen muß. In Berlin müssen 34000 Arbeiter und Arbeiterinnen streiken, weil hundert Weizer streikten. In Sittin ist der Streik der Gasarbeiter wieder beigelegt, weil die technische „Kostogarde“, aus Berlin inkünftig einzog. In Karlsruhe haben die Arbeiter des Düppelwerkes die Arbeit über den Kopf der Ge-

werkschaften hinweg eingestreckt, weil sie den gefällten Schiedspruch nicht anerkennen wollen. Alles dieses in einer Stunde, wo uns allein angestrengte Arbeit notdürftige Lebensmöglichkeit in etwa gestattet. Eine Sozialistischen Mitglieber umfassende Organisation wüßte, wenn sie ihre Mitglieber nur noch etwa in die Hand hätte, diese Zustände verhindern können.

Auf dem Münzberger Gewerkschaftskongress ist nun beschlossen, daß in den freien Gewerkschaften eine politische Neutralität gelübt werden soll. Für den Kenner der Verhältnisse ist es aber klar, daß dieser Beschluß sich nur auf die drei sozialdemokratischen Parteien beziehen soll. In der Stellung der freien Gewerkschaften zu den übrigen politischen Parteien wird durch diesen Beschluß nichts geändert. Wer aber nun glaubt, die Kommunisten und Unabhängigen würden diesen Beschluß respektieren, irrt sich. Die drohende innere Zersplitterung, die planmäßige Ausschaltung wird trotzdem mit gutem Erfolge fortgesetzt, sobald eine reinliche Scheidung nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Die tieferen Ursachen für diese Erscheinung liegen in den scharfen unüberbrückbaren Gegensätzen über die Ziele und Aufgaben der Gewerkschaften, die die Mehrheitssozialisten von den Kommunisten und Unabhängigen trennt. Abgesehen von Weltanschauungs- und Kulturfragen, in rein gewerkschaftlichen Dingen und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten herrscht heute zwischen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und den Mehrheitssozialisten in den freien Gewerkschaften größere Übereinstimmung, wie zwischen diesen und den Unabhängigen und Kommunisten.

Der freien Gewerkschaftsbewegung fehlt es an größeren sittlichen Ideen, von der sie auf die Dauer getragen werden könnte. Bismarck hat man in früheren Jahren die sittlichen Ideale ausgeschaltet und bekämpft. „Wir sind antimoralisch, weil wir vernünftige Wünsche geworden sind“ hieß es auf dem Kölner Kongress im Jahre 1905. Was der Führer Leppien, der diese Worte damals gelassen aussprach, sie heute wiederholen? Wir bezweifeln es stark.

Der nackte materialistische Geist, der nur solange eine Bewegung tragen und fördern kann, solange sie keinen entscheidenden Einfluß ausüben vermag, wird sie aber auch ebenso bestimmt wieder zu Grunde rufen, sobald mit der Macht auch die ganze volle Verantwortung auf sie abgewälzt wird.

Es ist kein erhebendes Bild welches uns die freien Gewerkschaften heute zeigen. Nach außen riesenhafte Zahlen und im Innern Zerfetzt, ohne einheitliches Ziel und Willen. Deshalb verlagert sie auch im gegenwärtigen Augenblicke der höchsten Not bei der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft. Also lassen wir uns durch das äußere Bild nicht täuschen, weil der innere Kern bereits angegriffen und der Gefahr der Zersetzung im höchsten Grade ausgesetzt ist.

### Arbeiter oder Angestellte?

Unserem Verbandstage lag ein Antrag zur Beschlußfassung vor, der die Verbandsleitung verpflichten sollte, überall dazur einzutreten, die Straßenbahner in das Angestelltenverhältnis zu überführen. Beschlossen wurde demnächst eine Reichskonferenz für die Straßenbahner abzubereiten, auf der diese Frage in eingehender Weise beraten und zur Beschlußfassung gebracht werden soll.

So engang, wie die Antragsteller für die Erreichung dieser Angelegenheit gedacht haben ist es nun doch nicht. Vorerst müssen einige Vorfragen geklärt werden. Wie ist heute die rechtliche Stellung der Straßenbahner angelegt, gestaltet diese eine von Beamten ähnliche Position und wie denkt die Verbandsleitung der Verunsicherung von Seite der Beamten, ihrer Vorteile und Nachteile der Umstellung.

Vorausgeschickt ist, daß selbst der auf Lebenszeit angestellte Beamte, mit rechtlichen Anspruch auf Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung unter Umständen ohne jeden Anspruch entlassen werden kann. Und zwar dann, wenn schwere Vergehungen im Amte vorliegen. Allerdings müssen diese im ordentlichen Gerichts- oder Disziplinarverfahren nachgewiesen und die Entlassung hierin verfügt werden. Auch der als Beamte angestellte Fahrer kann entlassen werden, wenn ihm eine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen und die Aufsichtsbehörde seine Entfremung verlangt. Genau so der beamtete Schaffner dem eine Unterschlagung nachgewiesen wird. Einen Schutz gegen Entlassung bietet in all diesen Fällen die feste Anstellung nicht. Hier muß sich der Beamte seine Stellung jeden Tag neu erkämpfen, wenn auch nicht in dem Maße, wie jeder Arbeiter und Angestellte der jederzeit entlassen werden kann.

Eine den Beamten ähnliche und diesen gleichwertige Anstellung zu verleihen, hierzu sind nur die Straßenbahnen in der Lage, die Eigentum einer öffentlichen Körperschaft, Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat oder Reich sind, und von dieser selbst betrieben werden. Nur diese Behörden sind in der Lage öffentliche Amter zu verleihen. Private Betriebe können allerdings im Dienstvertrage ihren Angestellten ähnliche Vorteile, wie Pensionsansprüche, Witwen- und Waisenversorgung usw. gewähren. Es kann vereinbart werden, daß eine Entlassung nur nach vorausgegangener Entscheidung eines zu diesem Zwecke gebildeten Schiedsgerichts erfolgen darf. Damit werden aber die Bediensteten noch nicht dem Vorgesetzten über die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten mit allen Rechten und Pflichten unterstellt. Aus diesem Grunde können daher auch keine Rechte aus dem Beamtenengesetz für sie abgeleitet werden. Ihre Ansprüche werden lediglich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte beurteilt. So zum Beispiel haben sie keinen Anspruch auf das Steuerprivileg, welches den eigentlichen Beamten gewährt wird.

Unsere Kollegen geht es aber auch nicht um die Erlangung der rechtlichen Stellung des Beamten, sondern um Erlangung der materiellen Vorteile die die Beamten in der Regel genießen: Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung, Schutz gegen willkürliche Entlassung und Fortzahlung des vollen Gehalts bei Erkrankungen, Militärdienst usw.

Nur in wenigen, hauptsächlich süddeutschen Städten, wie München, Mannheim, Baden-Baden, Ulm, Nürnberg sind die Straßenbahner als Beamte angestellt. In den übrigen städtischen und ländlichen privaten Bahnen gilt der Dienstvertrag, der eine jederzeitige Kündigung und Entlassung zuläßt. Ohne Zweifel wird dieser Zustand als sehr hart empfunden. Man kann den Straßenbahner nicht so ohne weiteres mit einem anderen Arbeiter vergleichen. Straßenbahnen sind in der Regel Nebenbetriebe, das heißt in einer Stadt, in einem Bezirke ist nur ein derartiges Unternehmen. Die Entlassung bedeutet daher für den Bediensteten entweder einen Berufswechsel, oder einen Umzug nach einer anderen Stadt oder Gemeinde. Beides ist aber für den älteren Angestellten sehr schwer. Nicht Jeder, der jahre- oder jahrzehntelang auf der Straßenbahn war, eignet sich mehr als gewerblicher oder industrieller Arbeiter. Er würde in dieser Tätigkeit nur noch geringwertiges leisten. Ein Umzug ist schon in normalen Zeiten, vorausgesetzt, das der Stellen von einer anderen Bahn angenommen wird, mit sehr großen Nachteilen und Kosten verbunden und in der heutigen und nächsten Zeit, wegen dem Wohnungselend fast unmöglich. Mit Recht wird daher eine gewisse Sicherung des Dienstverhältnisses, Schutz gegen willkürliche Entlassung verlangt.

Der Anfang hierfür ist, soweit die städtischen Bahnen in Betracht kommen, bereits gemacht.

In den Richtlinien des Städtetages für den Abschluß von Tarifverträgen heißt es unter § 12: „Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Maßgabe der zur städtischen Angestellten geltenden Grundsätze, das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung“. Weiter im § 14: „Dienstentlassung ruhelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann erfolgen durch den Gemeindevorstand nach Anhörung einer Disziplinarcommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiterschnusses unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören“. Sofern nun diese Bestimmungen in die eigentlichen Tarifverträge mit den Gemeindeverwaltungen aufgenommen und die Straßenbahner mit in den städtischen Tarif hineingezogen werden, ist für sie der Anfang der Besserung gemacht. Eine endgültige Regelung bedeutet es aber noch nicht. Der Tarifvertrag hat nur für die Zeit Gültigkeit, für die er vor vorübergehend abgeschlossen, oder für die er verlängert worden ist. Mit dem Ablauf desselben verlieren auch die darin vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ihre Rechtswirkung, so daß bei Ablauf und Nichterneuerung des Tarifvertrages, oder auch in der tariflosen Zeit, die öfters während der Verhandlungen eintritt, es den Arbeitgebern vollständig frei gestellt ist, von ihrem Entlassungsrechte ohne Angabe von Gründen, Gebrauch zu machen oder nicht. Hier fehlt noch eine Lücke, die unbedingt ausgefüllt werden muß.

Die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Ruhegeld, Witwen- und Waisenversorgung muß nicht nur im Tarifvertrage, sondern in den Grundsätzen für diese selbst festgelegt werden. Genau so muß die Einschränkung des Entlassungsrechtes wie sie in dem § 14 der Richtlinien festgelegt ist nicht lediglich im Tarifvertrage, sondern auch im Dienstvertrage, an dessen Stelle auch die Arbeits- oder Dienstordnung treten kann, aufgenommen werden. Derartige Verträge, die nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden, haben für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses Gültigkeit und können nur mit Zustimmung beider Vertragskontrahenten aufgehoben, oder abgeändert werden. Erst wenn dieses geschieht, erfährt das Dienstverhältnis die von den Kollegen gewünschte Sicherheit. Mehr wie Ihnen diese Bestimmungen bieten gewährt auch praktisch nicht die Anstellung, so daß diese Frage vorläufig für sie als gelöst gelten kann.

Wie stehen wir einer Neuordnung des Beamtenrechtes, wie sie ausfallen wird, läßt sich heute noch nicht voraussagen. Erst dann wenn dieses neue Beamtenrecht vorliegt, läßt sich beurteilen, ob die Heberführung der Straßenbahner in das Beamtenverhältnis ratsam erscheint, oder nicht. Neue Rechte bringt neue Pflichten. Hier muß sorgfältig das Eine gegen das Andere abgewogen werden.

Als Vertragskontrahent bei den Reichstatarifverträgen mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen sind wir selbstverständlich verpflichtet für dessen Durchführung bei sämtlichen Bahnen zu wirken. Es verhält aber in einer Weise gegen Fort und Glauben, gegen die Vertragstreue, wenn wir für die städtischen Bahnen, den Städtetarif, eben weil er in den meisten Dingen, mit Ausnahme der Lohnregelung, für die Angestellten der günstigste ist, den Vorzug geben. In dem Reichstatarifvertrag für die Straßenbahnen fehlt es an einer Bestimmung die etwaige Pensionsansprüche oder Sicherung des Dienstverhältnisses dienen könnte. Bei den Privatbahnen ergeben sich Schwierigkeiten, die nicht so ohne weiteres beseitigt werden können. Bei dem häufigen gekauften Geldwerte müssen die Pensionsansprüche in einer Höhe

gewahrt werden, die die Leistungsfähigkeit der kleinen Betriebe zum großen Teile übersteigen. Hier muß, um das Risiko für den einzelnen Betrieb durch den Zusammenschluß, durch Gründung einer besonderen Pensionskasse für sämtliche Privatbahnen, vermindert werden. Ob aber die jetzige Zeit, wo noch kein Dienst bestimmt weiß, ob und welche Betriebe sozialisiert werden, für eine derartige Gründung geeignet ist, ist mit Recht zu bezweifeln. Eine mal heißt es, die sogenannten gemeinnützigen Betriebskassen sollen in das Eigentum von öffentlichen Körperschaften überführt werden, während ein andermal von Regierungseite erklärt wird, an die Betriebe, die nicht unmittelbar rentabel sind, kein Interesse zu haben. Dieses Schwanken zwischen Sorgen und Nöten muß bald ein Ende nehmen.

Möglich und durchführbar zur Zeit ist aber auch schon bei den städtischen Straßenbahnen die Sicherung des Dienstverhältnisses. In dem neuen Reichstatarifvertrag muß daher eine Bestimmung aufgenommen werden die ähnlich wie in den Städtetarifen Schutz gegen willkürliche Entlassung bietet.

Ob das Betriebsratsgesetz, welches demnächst zur Verabschiedung kommt, genügende Sicherheiten bietet ist sehr fraglich. Dieses Gesetz, welches auf sämtliche gewerbliche und industrielle Betriebe Anwendung finden soll, muß den besonderen Eigenheiten des gewerblichen Lebens Rechnung tragen. In gewerblichen und industriellen Betrieben können Verhältnisse eintreten, wo Entlassungen von Arbeitern, auch in größerer Anzahl, die sich nicht das Bestreben haben zu vermeiden kommen lassen, notwendig werden. Ihre Überweisung in andere Betriebe kann im Interesse des Gesamtwohl unbedingt erforderlich sein. Im Gegensatz zu den Straßenbahnbetrieben, wo die Schwankungen der Personalstärke nicht so stark sind, um nicht durch den natürlichen Wechsel des Personals infolge Tod, Arbeitsunfähigkeit, oder durch freiwilligen Austritt ausgeglichen werden zu können.

Noch ein weiterer Umstand verdient bei der Beurteilung dieser Frage Beachtung: Die Stellung der Kollegen selbst. Auch hier ist die Meinung noch geteilt. Von Kollegen die politisch und gewerkschaftlich am weitesten links stehen, ist öfters die Meinung ausgesprochen, „durch die Überführung der Kollegen in das Angestellten- oder Beamtenverhältnis könne das Protestierbewußtsein Schaden leiden.“ Wir teilen diese Ansicht nicht und haben an manchen Orten die Erfahrung gemacht, daß gerade die beamteten Kollegen, in geläuterter Stellung, die besten Gewerkschaftler und die besten Kämpfer für den sozialen Aufstieg der gesamten Arbeiterklasse waren. Allerdings zeigten sie für unabhängige und bolschevistische Ideen kein Verständnis.

Selbstverständlich sollten vorstehende Ausführungen kein abschließendes Urteil bilden. Eine endgültige Stellungnahme wird es, wenn möglich sein, wenn das neue Beamtenrecht und das Betriebsratsgesetz vorliegt. Jedenfalls aber haben wir uns in nächster Zeit in eingehender Weise mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, um die Reichskonferenz in den Stand zu setzen, recht fruchtbare Arbeit für die gesamte Kollegenchaft zu leisten.

## Forderungsbewegungen und Tarifverträge.

Leipzig, den 12. in d. M.

Die Verhandlungen über die Neuordnung des Dienstverhältnisses der Straßenbahner sind in der Reichskonferenz in den Stand zu setzen, recht fruchtbare Arbeit für die gesamte Kollegenchaft zu leisten.

einzelnen Punkten zu Gunsten der Arbeiter darüber hinaus. Bemerkenswert ist bei der Regelung der Arbeitszeit eine Bestimmung, die folgendes besagt:

Nach Ablauf der regelmäßigen abstimmbigen Arbeitszeit darf Vorkarbeit für ein in der Arbeitszeit der Nacht zu rechnen werden. Wer Zuwiderhandlung gegen diese Best. erfolgt, erl. Abzug vom städtischen Lohn in Höhe des aus der Nebenarbeit erlangten Verdienstes oder Wertes von Nachtbezügen.

Die Lohnfrage hat hier folgt ihre Regelung gefunden. Es werden folgende Lohnklassen gebildet:

1. handwerksmäßige Vorarbeiter; 2. gelehrte Handwerker und Gruppenführer; 3. angelernte Arbeiter in verantwortlicher Stellung; 4. angelernte Arbeiter; 5. angelernte Arbeiter; 6. Arbeiterinnen; 7. Jugendliche.

Die Einreihung der Arbeiter der einzelnen Betriebe in die Lohnklassen erfolgt nach gemeinsamer Beratung eines Beauftragten der Stadtverwaltung und je eines Vertreters des Arbeiterausschusses und der Betriebsleitung durch letztere. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter.

Für die volljährige, volljährigen Arbeiter wird je-  
weiliger Tagelohn festgesetzt:

Im Lebensjahre nach ihrer Volljährigkeit	Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
1.	13.-	11.-	10.-	9.-	8.-
2.	13.40	11.40	10.40	9.40	8.40
3.	13.80	11.80	10.0	9.80	8.80
4.	14.20	12.20	11.20	10.20	9.20
5.	14.60	12.60	11.60	10.60	9.60
nach d. 5. Dienstjahr	15.-	13.-	12.-	11.-	10.-

Ofenarbeiter des Stadtwertes werden in die Lohnklasse 2 ein-  
geordnet; sie erhalten, unabhängig von ihrem Dienstalter, ein-  
schließlich der Zulagen mindestens 15 M Tagelohn.

Für nicht vollwertfähige Arbeiter wird der Lohn beson-  
ders festgesetzt.

Vollwuchsbefähigte, volljährige Arbeiterinnen erhalten für den  
Tag: im ersten Dienstjahre nach ihrer Volljährigkeit 7 M; im  
zweiten 7.20 M; im dritten 7.40 M; im vierten 7.60 M; im  
fünften 7.80 M; nach dem fünften 8 M.

Jugendliche erhalten pro Tag: im 16. Lebensjahre 4 M; im  
16. Lebensjahre 4.50 M; im 17. Lebensjahre 5 M; im 18. Lebens-  
jahre 5.50 M; im 19. Lebensjahre 6.50 M; im 20. und 21. Le-  
bensjahre 7.50 M.

Jugendliche Arbeiterinnen erhalten pro Tag 1 M weniger  
als jugendliche Arbeiter.

Für Lehrlinge und langj. Jugendliche, die noch angelernt  
werden, bleibt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung der  
Betriebe.

Außer den tarifmäßigen Löhnen erhalten sämtliche Arbeiter  
und Arbeiterinnen eine Teuerungszulage.

Diese Zulage beträgt pro Arbeitszeit: für Ledige 1 M; für  
Verheiratete ohne Kinder 2 M; für Verheiratete mit einem  
Kinde 2.10 M; für Verheiratete mit 2 Kindern 2.30 M; für Ver-  
heiratete mit 3 Kindern 2.50 M; für Verheiratete mit 4 Kindern  
3.00 M; für Verheiratete mit 5 und mehr Kindern 4 M.

Ledige, die auf Grund einer gesetzlichen oder städtischen Pflicht  
für Eltern oder Gefasänger, mit denen sie einen gemeinschaftlichen  
Haushalt führen, zu sorgen haben, erhalten die Zulage für Ver-  
heiratete ohne Kinder.

Die bisher geltenden Bestimmungen betreffend Teuerungszu-  
lagen und Strafgebühren treten außer Kraft.

Sowohl Arbeiter als Arbeiterinnen nicht voll beidseitig  
sind, werden Löhne und Zulagen entsprechend gekürzt.

### Inhaltsbestimmungen zu dem Vertrag mit der Grefelder Straßenbahn.

Zu dem am 20. Juli 1919 getroffenen Abkommen mit der  
Grefelder Straßenbahn wurde nach vorausgegangenem Verhand-  
lung folgender Zusatz vereinbart.

1. Die Handwerker, Hochbedienten und Arbeiter erhalten  
vom 1. Oktober d. J. an einen um 1 Mark erhöhten Lohn;

2. Die vielen Personen erhalten eine einmalige Befreiungshil-  
fe nach nachstehenden Grundätzen:

Es erhalten Verheiratete	400 Mark
Ledige und Frauen	200 Mark
Jugendliche	100 Mark

Für jedes unterjüngte Kind unter 16 Jahre  
Bedige, welche alleinige Ernährer ihrer Eltern sind, werden den  
Verheirateten gleichgestellt.

Diese Beträge erhalten alle Personen, welche am 1. Oktober  
d. J. 6 Monate bei der Straßenbahn beschäftigt sind. Wer zu  
diesem Tage mindestens 3 Monate bei der Straßenbahn be-  
schäftigt ist, erhält die Hälfte der genannten Beträge. Die an-  
dere Hälfte erhält er dann, wenn er am 1. Januar 1920 noch  
im Dienste der Straßenbahn ist.

### Tarifabschluss in Dillingen.

Der kürzlich getätigte Tarifvertrag legt mit Ausnahme der  
Schichtarbeiter, die 6 Schichten je 8 Stunden wöchentlich zu leisten  
haben, für die übrigen Arbeiter eine mächtige Arbeitszeit  
von 40 Stunden fest. An Sonntagen und den Vortagen der  
hohen Feste endet die Arbeitszeit um 1 Uhr mittags. Die übrigen  
Bestimmungen lehnen sich eng an die Richtlinien an.

Es sind vier Lohnklassen gebildet. Der Anfangslohn beträgt  
1. Klasse (Stromwärter) 5 Mk., 2. Klasse (angelernte Arbeiter) 7  
Mk., 3. Klasse (angelernte Arbeiter) 8 Mk. und 4. Klasse (Hand-  
werker) 10 Mk. pro Tag. In jedem Jahre um 20 Pfa pro  
Tag bis im 6. Jahre der Gesamtlohn erreicht ist. Außerdem wird  
noch eine Zulage von 20 Pfa pro Tag für jedes unter 16 Jahre  
alte Kind gewährt.

### Tarifabschluss in Freising.

Der Tarifabschluss in Freising hatte für unseren Verband  
ergenehrte Regelmäßigkeiten. Während des Krieges kam  
für die Organisation der Gemeindearbeiter nur unser Verband  
in Betracht. Die Arbeiter des Gaswerkes waren nicht organi-  
siert und zerrten von den Erfolgen, die unser Verband dort für  
die Arbeiter des Stadtbezirks erzielte. Viermal wurden auf  
Grund der von unserem Verbands genutzten Vorklagen Teu-  
rungszulagen gewährt, sodass der Lohn der Arbeiter des Stadt-  
bezirks bis in die letzte Zeit hinein so hoch war, wie in den  
Großstädten. Sobald wir einen Erfolg hatten, wurde in der  
Gasfabrik „freiwillig“ eine Lohnerhöhung gewährt. Mit der  
Abbildung der Berliner Richtlinien wurde auch von uns Stellung  
genommen zum Abschluss eines Tarifvertrags. Von dieser  
Zeit an schlossen sich auch Arbeiter der Gasfabrik dem Verbands  
an. Einmütig wurde eine von unserem Verbands ausge-  
arbeitete Vorlage zum Abschluss eines Tarifvertrages angenommen.  
Ein Teil der Gewerkschaftler trat dem logischen und natürlichen  
Arbeitgeber gegenüber. Dieser reichte für die Arbeiter der Gas-  
fabrik einen Tarif ein nach dem Muster des Metallarbeitervertrages.  
In Anerkennung der Leistung unserer Verband, es solle  
der Arbeiterlohn vor Abschluss des Tarifvertrages ein Vorlohn gewährt  
werden, nachdem die Verhandlungen erst mit dem neu gewählten  
Zentralrat geführt werden sollten. Die Verhandlungen über die  
die Verhandlungen bis auf das Angebot hinaus. Die Metall-  
arbeiter traten kurz vor den Verhandlungen in den sozialdemo-  
kratischen Gemeinderatstherverstand über. Einen Tag vor den  
Verhandlungen hielt ein Komitee des soziald. Verbands  
eine Versammlung, in der beschlossen wurde, den von unserem

unserem Verbands eingereichten Bericht bis auf die Löhne ab-  
schreiben, die in Anbetracht der seit dem April eingetretenen  
Steigerung pro Tag um 2-3 A höher gestellt wurden.

Bei den Verhandlungen erstellte der Vertreter unseres Ver-  
bandes, die vor drei Monaten eingereichten Forderungen,  
konnten nicht mehr die Verhandlungsbasis bilden, da sie durch  
die inzwischen eingetretene weitere Verteuerung überholt seien.  
Der Bürgermeister zeigte Entgegenkommen und es kam eine  
Ermäßigung zustande. Ein organischer einheitlicher Aufbau der  
Lohnartikel kam aber nicht zustande, wie nachstehende Aufstellung  
so Tage-, Wochen- und Monatslöhne durcheinander gewirft  
und zeigt.

- Dieselbe betragen beim Stadtbauamt:
- Leinwandwerker: Anfangslohn 12 A, Höchstlohn 13 A pro Tag.
  - Gipsarbeiter: Anfangslohn 10,85 A, Höchstlohn 11,68 A p. T.
  - Kalter 95. A Wochenlohn.
  - Wegmacher 250. A Anfangslohn, 300 A Höchstlohn pro  
Monat.
  - Maschinen 300 A nebst freier Wohnung. Licht u. Heizung.
  - Beim Gusswerk betragen die Löhne:
  - Monteur: Anfangslohn 60. A, Höchstlohn 65 A pro Woche.
  - Gelehre Monteurhelfer 75 A, Lohnsteigerung nicht vorgeseh.
  - Ungelernte Monteurhelfer 85 A, Lohnsteigerung nicht vorgeseh.
  - Mechanikerhelfer 85 A, Lohnsteigerung nicht vorgeseh.
  - Sofarbeiter 75 A, Lohnsteigerung nicht vorgeseh.
  - Einfachere 63 A, Lohnsteigerung nicht vorgeseh.

Der Höchstlohn wird für die Arbeiter des Stadtbauamts nach  
ihrem Jahr erreicht.

Bemerkenswert bei den Verhandlungen war die Angst, die auch  
heute noch verschiedene Bürgermeister und Beamte von der Mä-  
chtigkeits hier vor den Gewerkschaften haben. Schöner unser Verband  
die Initiative für den abschließenden Tarifvertrag, gelistet  
in hervorragender Weise an den Verhandlungen beteiligt war.  
Kamen wir erst nach drei Monaten, nach mehrmaliger Auf-  
forderung in den Besitz eines richtigen Grenzplares d. s. Ver-  
trages. Dabei hier nicht die Gewerkschaft so unter der Hand im  
Hintergrund gehalten, um uns noch nachträglich vom Vertrag aus-  
zuschalten? Alle Angaben deuten darauf hin. Jedenfalls wer-  
den wir uns die betreffenden Städte, wo andererseits die Nach-  
forderungen der Arbeiterämter noch nicht überwunden sind, bei  
den folgenden Tarifabschlüssen werden.

**Neue Feuerungsanlagen in Laubach.**

Die erneut eintreffende Feuerung zwang die Organisationen  
der hiesigen hiesigen Arbeiter bei der Verhandlung mit neuen  
Forderungen, zweifelsfrei von weiteren Feuerungsan-  
lagen einzulassen. Die Verhandlungen führten zu dem Er-  
gebnis, daß in Zukunft zu den tarifmäßigen Löhnen noch eine  
Zulage von 2 Mark pro Tag für Heizung und 1 Mark  
pro Tag für verheiratete Arbeiter gewährt wurde.

Die Arbeiter des Glanzgrubenwerkes, die inzwischen vom  
Allgemeinindustriellenverband zum roten Metallarbeiterver-  
bande, weil er rascher auftrat, übergegangen sind, ver-  
langten den Metallarbeiterlohn. Allerdings nur soweit die  
in der Folge kommen. Aus Sorge davon hatten sie auf die  
bestimmungen des Städtetarifs, über Monatslohn, Be-  
zahlung der Wochentage, Pensionsansprüche usw.  
verzichten müssen. Es wäre vielleicht zu wünschen, wenn die  
Stadtbewohner dem Wunsch der Arbeiter nachkommen und  
den Metallarbeiterlohn voll und ganz eingeführt hätte. Denn  
es hätte es nicht lange gedauert und auch die Metallarbeiter  
hätten zu der Überzeugung gekommen, daß doch bei den sa-  
lutarischen Gemeindeforderungen die Interessen der  
Arbeiter am besten aufgehoben sind. In jedem  
Fall, um durch das diplomatische Verhalten dieser Markt-

scheiter die gewerkschaftlichen Organisationen in ihrem Ansehen  
und ihrem Einfluß geschädigt werden. Die Kommen dafür hat die  
gesamte Kollegenchaft zu tragen.

**Lohnbewegung in Zeitz.**

Wohl selten kann eine Lohnbewegung eine größere Ver-  
worrenheit aufweisen, wie die der hiesigen Arbeiter und  
Straßenbahner in Zeitz. Nicht nur, daß hier, wie vielerorts,  
zwei Gewerkschaftsrichtungen gegenüberstehen, nein, auf sozial-  
demokratischer Seite streiten sich nochmals drei Jäger um die  
Beute. Der sozialdemokratische Metallarbeiterverband bean-  
sprucht die Beute aus dem G., E. und W. Werke, der Transpor-  
tarbeiterverband die Straßenbahner und der Bauarbeiterverband  
die Arbeiter der übrigen hiesigen Betriebe. Auf christlicher  
Seite gehören aus allen Betrieben ausständigkeitshalber die  
Beute nur unserem Verbands an.

Diese Verwirrenheit hatte zur Folge, daß die Bewegung  
der hiesigen Arbeiter und Straßenbahner, welche nun schon  
seit Februar tief, niemals zum Abschluß kommen konnte, weil  
das einseitige Bild und das klare Ziel einer solchen Bewegung  
fehlte. Von Seiten der Stadtbewohner hat man auch noch  
kein maßstabes setzen, um das Bild noch verworrener zu machen,  
indem man dem vertriebenen Arbeitgeberverbände den Rat gab,  
übertrag sich jede Bewegung irgendeiner Verbandsgruppe auch auf  
einen Teil der hiesigen Arbeiter und so kam es, daß das ein-  
heitliche Bild, wie dieses bei den meisten Stadtbewohnungen  
verbunden ist, fehlte. Wenn nun diesmal eine Bewegung zum  
Abschluß geführt werden ist die so ziemlich alle Kollegen be-  
friedigt, so dürfte dieses wohl einzig und allein auf das Kommen  
unseres Verbandes zu tun sein und lassen wir den ganzen  
Wendepunkt keine passieren.

Am 10. Mai 1919 unterzeichnete unser Verband und der so-  
zialdemokratische Metallarbeiterverband der Stadtbewohner die  
Forderungen der hiesigen Arbeiter. Am 20. Juni fand  
nun eine Verhandlung beim Schlichtungsausschuß statt, wobei es  
allerdings zu keiner Einigung kam. Stadtbewohner beantragte  
man, daß der Vertreter des sozialdemokratischen Metallarbeiter-  
verbandes in der Verhandlung neue Forderungen unterbre-  
ngen, die die Stadt nicht vorher Stellung nehmen konnte. Ein-  
wände von Seiten der Organisationen der Mobilisationskam-  
missionen anzuwenden, um den Sachverhalt für beide Teile für ver-  
ständlich zu erklären. Der Mobilisationskommissionar hat den  
Antrag aus denselben Gründen nicht stattgegeben.

In den Kreisen der hiesigen Arbeiterschaft hatte dieses  
eine starke Unzufriedenheit hervorgerufen und besaß man sich  
von Seiten unseres Verbandes in einer öffentlichen Versamm-  
lung am 2. September mit der ganzen Angelegenheit. Auf  
Veranstaltung, Herr Eder, suchte in seinen Ausführungen  
den Nachweis zu bringen, daß die Stellungnahme des Demo-  
bilisationskommissionars lediglich durch die Haltung des Beamten  
Theisen vom sozialdemokratischen Metallarbeiterverband hervor-  
gerufen sei. Herr Theisen, welcher schon in der Verhandlung  
abweisend nur verfuhr sich zu rechtfertigen, eilte aber einzu-  
plätzen Vereinfachung.

Man spielte sich inzwischen etwas anderes ab: Am 5. Sep-  
tember trafen die hiesigen Metallarbeiter physisch in den Straßen.  
Die Arbeiter des Glanzgrubenwerkes, welche größtenteils diesem  
Verbands angeschlossen sind, streikten mit. Dieses hatte zur  
Folge, daß keine Straßenbahn fahren konnte. Um Überläufer zu  
vermeiden, legten die Arbeiter vom Gaswerk auf Gehöck der  
Verwaltung die Arden nieder. Durch das Eingreifen der Be-  
amten, wurden die Verhandlungen über die Tarifverhandlungen  
mit dem Arbeitgeberverbände statt. Unser ständiger Beauftragter  
verhielt sich hier auch ein wenig Mißtrauisch, besonders  
im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem hiesigen Metall-  
arbeiterverband. Die Verhandlungen mit dem hiesigen Metall-  
arbeiterverband, welche der sozialdemokratische Metallarbeiterverband dieses

als. Unser Bezirksleiter wurde sofort bei der Stadtverwaltung vorbestellt, die Stadt zeigte jedoch gegenüber den Gewerkschaften kein Mitleid und so verhandelten die Gewerkschaften allein.

Neulich: für nachläßige Hilfsarbeiter im Alter von 14 bis 20 Jahre je nach Leistung 0,10 bis 1,20 Mark Stundenlohn. Für Arbeiter im Alter von 18 bis 20 Jahre und darüber 1,70 bis 2,50 Mark Stundenlohn.

Die Streikenden nehmen nun auch die Ortsleiter bei dem unheimlichen Streit wahr und nehmen ebenfalls Forderungen. Der auf sozialdemokratischer Seite stehende Deutscher Metallarbeiterverband war vernünftiger, wir setzen viele Metall-Länder und waren mit uns nennenswerte Takte. Der Verbandlungen über die Arbeit am 19. September unter Vorsitz des Herrn Gewerkschaftsleiters Albrecht statt. Es sind 110 bis 170 Mittel für den Arbeiter pro Monat, Wagenführer, Wägen und Maschinenführer u. a. mehr. Auf Kontraktanten 60 Mark mehr. Das Geschäft ist in den letzten 5 Tagen für Arbeiter 120 Mark, für Fahrer 140 Mark und für Hilfskontraktanten 170 Mark im letzten und folgende Jahre für Arbeiter 150 Mark, für Fahrer 180 Mark und für Hilfskontraktanten 200 Mark. Im Hinblick auf den Verhandlung nicht unter Verband folgendes Schreiben an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Trier:

Nachdem in einer Sitzung am 10. September 1933 zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband sowie dem Arbeiterverband, dem auch die Stadt Trier für ihre Vertreter als Mitglied angeschlossen ist und u. a. neue Verträge für die Arbeiter und Arbeiter des Stadtgebietes abgeschlossen sind und am 10. September in einer Sitzung beschlossen, eine Neuregelung der Bezüge der Streikenden herbeizuführen, ist es erklärlich, daß unrichtig auch die übrigen städtischen Arbeiter, die ebenfalls von der Leistung betroffen sind, Forderungen stellen. Wir bitten daher bei den demnächstigen Verhandlungen im Stadterordnetenkollegium auch die Höhe der Löhne der übrigen Arbeiter auf der Grundlage der Vereinbarung vom 10. 9. 1933 geregelt zu werden. Deswegen bitten wir die Verhandlung über den Abschluß eines Vertrages nach den Bestimmungen des Stadtarbeitsrates, dessen Entwurf wir in der Anlage beifügen, baldmöglichst in die Wege zu leiten. Einer ungeheuren Anzahl entgegenstehend, mit vorzüglicher Hochachtung u. V. d. Bezirksleiter.

Am 22. 9. fanden nun auch auf dem Rathaus direkte Verhandlungen mit der Stadtverwaltung statt. Nach heftigster Verhandlung einigte man sich auf folgende Sätze: Gruppe 3 ungelernete Arbeiter: einen Wochenlohn nach vollendetem 11. Lebensjahre von 25 M., 15. Lebensjahre 32 M., 16. Lebensjahre 40 M., 17. Lebensjahre 48 M., 18. Lebensjahre 65 M., 19. Lebensjahre 65 M., 20. Lebensjahre 72 M., 21. Lebensjahre 81 M., 23. Lebensjahre 87 M., 26. Lebensjahre 95 M. Gruppe 2, angelernte Arbeiter 4,16 mehr pro Woche. Gruppe 1, Handwerker 8 M. mehr pro Woche. Gärtnereiarbeiter 400 M. monatlich, Arbeiterinnen drei Fünftel des Lohnes wie Gruppe 3. Arbeiterinnen wie Gruppe 2. Volllohn.

Unser Vertreter erklärte, da könne nur dann diesen Sorgen genommen werden, wenn auch die Wohlfahrtsvereine nach den Bestimmungen des Stadtarbeitsrates eingeführt würden. Dem entgegnete schließlich auf folgenden Antrag: Dem neugewählten Stadterordnetenkollegium alsbald einen Antrag zu unterbreiten, im Hinblick auf diese Neuregelung einen Tarifvertrag nach der Abstimmung des Stadtarbeitsrates mit den Organisationen abzuschließen. Damit wäre also die Bewegung in Trier vollständig zum Abschluß gebracht.

Wehrorganisation muß einem die Haltung des Mannes gewahren. Man muß die Wohlfahrtsvereine nach den Bestimmungen des Stadtarbeitsrates eingeführt werden. Dem entgegnete schließlich auf folgenden Antrag: Dem neugewählten Stadterordnetenkollegium alsbald einen Antrag zu unterbreiten, im Hinblick auf diese Neuregelung einen Tarifvertrag nach der Abstimmung des Stadtarbeitsrates mit den Organisationen abzuschließen.

wonach die Wohlfahrtsvereine gleich geregelt würden. Wir wollen die Stadt nicht unnötig belasten.

Nach an einer anderen Stelle, wo sich der Oberbürgermeister für eine Feuerungsanlage für Kammerbater ausdrückte, wurde dem Antrag ganz entgegnet, und zum 1. 10. 1933 Verbürgermeister angewendet, führte er u. a. folgendes aus: „Diese Oberbürgermeister, es ist falsch, daß Sie die Kindererziehung durch eine derartige Anlage fördern. Es wäre vielmehr Ihre Pflicht, darauf zu wirken, daß die Kindererziehung nachläßt, denn nur durch die vielen Kinder ist Deutschland in den Krieg verwickelt worden. Meinerseits haben die Arbeiter, welche viele Kinder haben, auch bei der Erziehung den Eltern geholfen, sie (die Arbeiter) müssen nicht selbstverständlich für die Kosten aufkommen. Vergessen Sie nicht, daß die Kindererziehung ein Bewahrgeld ist.“

Diesen Äußerungen, die jeden sittlichen Begriff auf dem Kopf stellen, brauchen wir nichts hinzuzufügen. Sie sprechen für sich selbst.

Nun folgen, nicht ohne Interesse an demselben, die nächsten Schritte. Zunächst zieht Ihre eine Lehre voraus. Die Arbeiterbewegung hat noch zu werden, das nach den Bestimmungen des Herrn Vorstandes, die Stadt anfänglich bereit war, einen Tarif nach den Bestimmungen des Stadtarbeitsrates abzuschließen und auch schon diesbezüglich in einigen Stadien der Arbeiterbewegung Stadterordnetenkollegium in Trier festgenommen, aber auf das Drängen der freien Gewerkschaften diesen Plan fallen gelassen hat.

### Der erste Tarifvertrag in Weilheim.

Obwohl die Weilheimer Kollegen erst in den letzten Monaten den Weg zur gewerkschaftlichen Organisation gefunden haben, gelang es doch, für sie einen Vertrag mit der Stadtverwaltung zu schließen. Die einzelnen Bestimmungen sind: den oben genannten Bestimmungen. Es sind fünf Lohnklassen gebildet. Die monatliche Anfangslohn 6 M., ungelernete Arbeiter, für leichte Arbeiten 8 M., für schwere Arbeiten 10 M., Handwerker 12 M., 14 M., 16 M. Die Grundlöhne steigen nach jedem Dienstjahre um 20 Pf. pro Tag bis zum 6. Jahre der Beschäftigung an. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 20 Pf. pro Tag. Der Vertrag hat rückwirkende Kraft bis zum 1. 10. 1933 und werden die Differenzbeträge zwischen den bisherigen Löhnen und den Tariflöhnen von diesem Zeitpunkt ab nachgezahlt.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

### Erweiterte Leistungen der Reichsversicherungsordnung.

Die deutsche Monopolvereinbarung hat ein Gesetz verabschiedet, welches eine wesentliche Erweiterung der Leistungen der Reichsversicherungsordnung bedeutet. Nach diesem Gesetz erhalten:

- a) Arbeiterinnen, die in letzten Jahre mindestens 6 Wochen einer Krankenkasse angehört haben:
  1. Einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung von 50 M.
  2. Ein Wochenlohn, in der Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch 150 M. pro Tag auf die Dauer von 10 Wochen.
  3. Ein Zulage in der letzten Woche des Krankengeldes 8 M. wöchentlich 10 Pf. pro Tag auf die Dauer von 12 Wochen.
  4. Eine Beihilfe von 25 M. für ärztliche Behandlung und Krankenpflege.

b) Arbeiter erhalten die mütterlichen Übertragungsleistungen (z. B. Lohn, Erzieher und Hilfspersonen der Krankenkassen) gegenüber die anderen oben genannten Leistungen im Falle der Entbindung.

Trotz der Krankenkasse aus dieser Leistung entsprechende Leistungen der Krankenkasse von 100 M. wöchentlich. Es sollen sich die Leistungen der Krankenkasse von 100 M. wöchentlich der Krankenkasse erhalten.



